

Antrag

der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, Susanne Ferschl, Michael Leutert, Stefan Liebich, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Bernd Riexinger, Alexander Ulrich, Dr. Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.

Wirtschaftsprüfung reformieren, Interessenkonflikte reduzieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Wirecard Skandal und die Bilanzmanipulationen bei der Wirecard AG verdeutlichen die Defizite der Wirtschaftsprüfung. So wurden Jahresabschlüsse von Wirecard durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen EY über viele Jahre uneingeschränkt testiert obwohl mittlerweile davon auszugehen ist, dass etwa ein Drittel der Bilanzsumme des Zahlungsabwicklers nicht nachweisbar ist. Dieser Skandal ist dabei kein Einzelfall: Regelmäßig, beispielsweise in der Bankenkrise 2008, stehen insbesondere die sog. Big Four, die vier großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (KPMG, EY, PwC, Deloitte), in der Kritik.

Ein fundamentaler Interessenkonflikt besteht darin, dass Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer von den Unternehmen selbst beauftragt und bezahlt werden. Neben diesem Interessenkonflikt kommt ein weiterer Fehlanreiz hinzu: Viele Prüferinnen und Prüfer bieten Beratungsleistungen an und beraten in der Folge genau das Unternehmen, das von ihnen geprüft werden soll. Dies untergräbt eine unabhängige Prüfung, weil das Beratungsgeschäft hohe Umsätze verspricht.

Viele Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer sind zugleich Steuerberater/innen und bieten deshalb Unternehmen auch Steuerberatung an. Gerade im Rahmen dieser Steuerberatung werden aggressive Steuergestaltung oder Steuersparmodelle der Unternehmen nicht nur kaum aufgedeckt, sondern oft sogar unterstützt und vorangetrieben, wie die Tätigkeit der Big Four im Rahmen der sogenannten Luxemburg Leaks zeigt.

Weiterhin problematisch ist das sog. Haftungsprivileg: Die Haftung für Abschlussprüferinnen und -prüfer bei Fahrlässigkeit ist nach § 323 Abs. 2 Handelsgesetzbuch auf eine Million Euro, bei Prüfung einer börsennotierten Aktiengesellschaft – wie im Fall Wirecard – auf 4 Mio. Euro begrenzt. Vorsatz ist hingegen in der Praxis nur sehr schwer (vor Gericht) nachzuweisen, weswegen meist nur der Vorwurf der Fahrlässigkeit im Raum steht (vgl. Süddeutsche Zeitung, „Privileg muss weg“, 05.07.2020). Das Haftungsprivileg für Wirtschaftsprüfer ist weder zeitgemäß noch international verbreitet, (vgl. Financial Times, After Wirecard: is it time to audit the auditors?, 03.07.2020).

Deshalb werden bessere und strengere Kontrollen von Wirtschaftsprüfungsunternehmen sowie transparentere und effizientere Strukturen benötigt.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Punkte beinhaltet, und sich für eine Umsetzung dieser Forderungen auf europäischer Ebene zu engagieren:
1. Unternehmen dürfen für die Abschlussprüfung nicht länger ihre Prüferinnen und Prüfer frei benennen und bezahlen. Eine umlagefinanzierte zentrale Bestellung und Vergütung sind notwendig: Fortan müssen Unternehmen gemäß ihrer Größe und dem damit verbundenen Prüfungsumfang in einen Fonds einzahlen, aus dem nach einem Zufallsprinzip alle 5 Jahre Prüferinnen und Prüfer bestellt und entlohnt werden. Die Bestellung erfolgt durch eine unabhängige Regulierungsbehörde. Analysen und Ergebnisse der Vorjahre sind der/dem neuen Prüfer/in rechtzeitig zur Einarbeitung zu übermitteln. Neben dieser externen Pflichtrotation ist zugleich die interne Rotation, d.h. der Wechsel der für die Abschlussprüfung verantwortlichen Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer, stark zu verkürzen.
 2. Die Prüfung eines Unternehmens ist strikt von der Beratung durch dasselbe Wirtschaftsprüfungunternehmen zu trennen. Zwischen Prüfungs- und Beratungsgeschäft muss eine Cool-off-Phase von mindestens drei Jahren liegen. Wer Unternehmen prüft, darf diese insbesondere nicht in Steuerangelegenheiten beraten, denn Steuerberatung und aggressive Steuervermeidung sind nicht klar voneinander abzugrenzen. Bilanzielle sowie steuerliche Ungeheimheiten oder gar ein Verdacht der Bilanzmanipulation sind durch die Prüfenden umgehend zu melden.
 3. Es sind ein regulatorischer Rahmen zu schaffen sowie Verfahren zu entwickeln, durch die auch kleine und mittelgroße Wirtschaftsprüfungunternehmen an Prüfungsverfahren teilnehmen können. Dies sollte die Einführung von Joint Audits, einem „Vieraugenprinzip“ der Prüfung durch eine große und eine unabhängig davon agierende kleinere Prüfungsgesellschaft, beinhalten. Die Honorarordnung für Wirtschaftsprüfer ist mit realistischen Ansätzen zu unterlegen, die kein Dumping zu Gunsten der großen Wirtschaftsprüfungskonzerne begünstigen, und die Transparenzpflichten sind zu verbessern.
 4. Das Haftungsprivileg, d.h. die gesetzliche Haftungsbeschränkung von Wirtschaftsprüferinnen und -prüfern bei Fahrlässigkeit nach § 323 Abs. 2 HGB, wird aufgehoben. Die Haftungsvorschriften werden an die für andere Berufsgruppen geltenden Bestimmungen angepasst.
 5. Die Finanzaufsicht BaFin erhält mehr eigenständige Durchgriffs- und Prüfungsrechte zum Aufspüren von Bilanzbetrug und zur Einleitung von (Sonder-) Ermittlungen, damit wichtige Prüfungen nicht ausschließlich und ohne Rückkoppelungen in einem zweistufigen Verfahren über sog. Bilanzpolizeien – wie die privatrechtlich organisierte Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) – laufen. Die BaFin ist entsprechend personell und materiell sowie hinsichtlich der automatisierten Datenverarbeitung mithilfe künstlicher Intelligenz und in Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden und Wirtschaftsprüfern über eine spezielle Eingreiftruppe zu forensischen Sonderprüfungen zu befähigen.
 6. Aufgaben und Befugnisse der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS), die die Abschlussprüfer kontrollieren soll, sind zu überarbeiten und neu zu justieren. Rechts- und Fachaufsicht sind beim Bundeswirtschaftsministerium zu bündeln.

Berlin, den 8. September 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.